

Verordnung der Stadt Landshut vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93 vom 28.06.1979

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Stadt Landshut folgende:

Änderungsverordnung

§ 1 Räumliche Änderung

Aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93 vom 28.06.1979 (Abl Nr. 20 vom 11.06.1979) wird der als Baugebiet Nr. 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ geplante Teil mit einer Größe von rund 2,281319 ha herausgenommen.

§ 2 Textliche Änderungen der Verordnung vom 28.06.1979

- (1) In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird „175 ha“ ersetzt durch „172 ha“.
- (2) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Für die genaue Abgrenzung des Schutzgebiets ist ausschließlich die Karte vom 18.04.2023 im Maßstab 1 : 5.000 maßgeblich. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 5000 und als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 bei der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

STADT LANDSHUT

Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz

Oberbürgermeister